

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Der § 9 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Diese Entgelte (Einzelselbstkostenfestpreise) haben den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) - VO PR 30/53 -, in der jeweils geltenden Fassung und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53)- Hierbei wird für die kalkulatorische Verzinsung ein Zinssatz von 6,0 v. H. und ein kalkulatorischer Gewinn- und Wagniszuschlag i.H.v. ~~3,75%~~ 4 % der vorkalkulatorisch ermittelten Selbstkostenfestpreise zugrunde gelegt.